

04.05.21**Antrag****des Landes Baden-Württemberg**

Zweites Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme

Punkt 10 der 1004. Sitzung des Bundesrates am 7. Mai 2021

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

1. Der Bundesrat bedauert, dass der Bund der Forderung nach einer stärkeren Einbindung der Länder zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme im gesamten Bundesgebiet nicht nachgekommen ist (siehe BR-Drucksache 16/21 (Beschluss), Ziffern 5, 7, 14).
2. Der Bundesrat teilt die verfassungsrechtlichen Bedenken nicht, die die Bundesregierung gegen eine stärkere informatorische Einbindung der Länder angeführt hat. Die grundsätzliche Trennung der Verwaltungsräume und die eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung von Bund und Ländern wird durch die Weitergabe von IT-Sicherheitsinformationen nicht berührt. Zudem gestattet Artikel 91c Absatz 1 des Grundgesetzes das Zusammenwirken von Bund und Ländern bei dem Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme. Auch gebietet es der Verfassungsgrundsatz des bundesfreundlichen Verhaltens, dass Bund und Länder bei der Wahrnehmung ihrer Kompetenzen die zumutbare Rücksicht auf das Gesamtinteresse des Bundesstaates und die Belange der Länder nehmen. Dies umfasst auch die Pflicht zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Information.
3. Der Bundesrat betrachtet mit Sorge, dass der Bund gegenüber den Ländern keine Unterrichtungspflicht eingeführt hat. Ohne diese fehlt es den Ländern bei einem etwaigen kritischen Verlauf an den erforderlichen Reaktions- und Rüstzeiten. Ferner können die Länder ohne Unterrichtung durch den Bund über die sie betreffenden Informationen gegebenenfalls erforderliche Gefahrenabwehrmaßnahmen auf ihrem Territorium nicht rechtzeitig in die Wege leiten.

4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, eine normative Grundlage zu schaffen, um die nach Landesrecht zuständigen Gefahrenabwehr-, Polizei- und Verfassungsschutzbehörden sowie die von den Ländern jeweils benannte, zentrale Kontaktstelle unverzüglich über Informationen, welche in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, zu unterrichten.

5. Der Bundesrat bittet um Beachtung der föderalen Aspekte sowie des grundgesetzlichen Kompetenzgefüges. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Rechtsverordnung, welche die Unternehmen im besonderen öffentlichen Interesse festlegt (siehe BR-Drucksache 16/21 (Beschluss), Ziffer 19), als auch im Hinblick auf künftige Entwicklungen, etwa durch nationale Umsetzung von unionsrechtlichen Vorgaben über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Maß an Cybersicherheit in der gesamten Union.